

Landesamt für Finanzen

GZ:

Geschäftszeichen bitte angeben! ¹⁰⁾

Antrag ¹⁾

auf vermögenswirksame Anlage von Teilen der Bezüge - gemäß § 11 Abs. 1 des 5. VermBG ²⁾ -
und zugleich

Mitteilung ³⁾

der Anlageart für die vermögenswirksame Leistung des Dienstherrn / Arbeitgebers

1 Angaben zur Person

Name	Vorname	Geburtsdatum
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
Beschäftigungsdienststelle, bei Lehrkräften: Schule		
beschäftigt als		

2 Beginn und Höhe der vermögenswirksamen Anlage nach § 2 des 5. VermBG ^{2) 4) 5) 6)}

(Bitte auch bei Betragsänderungen ausfüllen.)

☐ monatlich gleich bleibend	☐ [Bitte auswählen / jährlich / vierteljährlich]	☐ einmalig
EUR	EUR	EUR
erstmals von den Bezügen für den Monat	erstmals von den Bezügen für den Monat	erstmals von den Bezügen für den Monat

3 Unternehmen / Institut, bei dem die vermögenswirksame Anlage erfolgen soll

(Bitte auch bei Änderung der Kontoverbindung oder Vertragsnummer ausfüllen.)

Bezeichnung der Kapitalanlagegesellschaft / Bausparkasse / Bau-/Wohnungsgenossenschaft / des Wohnungs-/Siedlungsunternehmens u. ä. / Versicherungsunternehmens oder Kreditinstituts	
Vertragsnummer	Der Vertrag lautet auf den Namen: ⁷⁾
IBAN	 Kontoverbindungen in Deutschland immer 22 Stellen , sonstige Länder 15 bis max. 34 Stellen
BIC	
Kreditinstitut	

- 4 ☐ **Überweisung der vermögenswirksamen Anlage auf das Bezügekonto bei Aufwendung zum Wohnungsbau oder zur Entschuldung von Wohnungseigentum nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 3 Abs. 3 des 5. VermBG**

(Bitte schriftliche Bestätigung des Gläubigers beifügen.)

- 5 ☐ **Kopie des Anlagevertrages liegt bei.** ⁸⁾

- 6 ☐ **Der Antrag / Die Mitteilung vom** ⁹⁾

- ☐ gilt nicht mehr. Ich bitte, die Überweisungen ab dem nächstmöglichen Zahltag einzustellen.
- ☐ gilt uneingeschränkt weiter.

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist das Landesamt für Finanzen, Rosenbachpalais, Residenzplatz 3, 97070 Würzburg (Telefon: 0931-4504-6770; E-Mail: servicedesk@lff.bayern.de).

Die Daten werden erhoben, um Ihren Antrag auf Vermögenswirksame Leistungen zu bearbeiten. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe b), c), Abs. 3 S. 1 Buchstabe b) i. V. m. Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG).

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie im Internet unter http://www.lff.bayern.de/formularcenter/allgemein/index.aspx#info_datenschutz.

Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch unter obigen Kontaktdaten. Unseren behördlichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter Landesamt für Finanzen, – Datenschutzbeauftragter – Rosenbachpalais, Residenzplatz 3, 97070 Würzburg (Telefon: 0931-4504-6767; E-Mail: datenschutzbeauftragter@lff.bayern.de).

Datum

Unterschrift

Erläuterungen:

- 1) Ihr Antrag auf vermögenswirksame Anlage von Teilen der Bezüge hat zur Folge, dass die Bezügestelle den zur Anlage erforderlichen Betrag als Ihre eigene Leistung einbehält und ihn ggf. zusammen mit der vermögenswirksamen Leistung des Dienstherrn / Arbeitgebers unmittelbar an das von Ihnen angegebene Unternehmen oder Institut überweist. Dieses Unternehmen oder Institut, bei dem die gewählte vermögenswirksame Anlage erfolgt, ist somit stets Empfänger dieser Überweisung. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn Sie eine vermögenswirksame Anlage für die in Nr. 4 angegebenen Aufwendungen wählen.
- 2) 5. VermBG = Fünftes Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (5. Vermögensbildungsgesetz)
- 3) Ihre Mitteilung der von Ihnen gewählten Anlageart ist eine Anspruchsvoraussetzung für die vermögenswirksame Leistung des Dienstherrn / Arbeitgebers gemäß dem Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (VermLG) bzw. den Tarifverträgen über vermögenswirksame Leistungen. Ruhestandsbeamte haben keinen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen.
- 4) Die Ihnen vom Dienstherrn / Arbeitgeber bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen zu gewährende vermögenswirksame Leistung beträgt im Kalendermonat 6,65 EUR; Beamtinnen/Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Dienstanfängerinnen/Dienstanfänger und Rechtsreferendarinnen/Rechtsreferendare erhalten 13,29 EUR. Teilzeitbeschäftigte erhalten den Betrag der vermögenswirksamen Leistung von 6,65 EUR, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Die vermögenswirksame Leistung kann in der vollen Höhe nur gezahlt werden, wenn der Anlagebetrag (Nr. 2) mindestens so hoch ist. Die von Ihnen in Nr. 2 jeweils einzutragenden Beträge bestehen ggf. aus der vermögenswirksamen Leistung des Dienstherrn / Arbeitgebers in der Ihnen jeweils zustehenden Höhe und ggf. aus Ihrer Eigenleistung (vgl. Erl. 1). Im Falle einer künftigen Minderung oder Erhöhung des Ihnen zustehenden Betrags der vermögenswirksamen Leistung des Dienstherrn / Arbeitgebers wird der jeweilige Differenzbetrag zu dem Gesamtbetrag der Anlage dadurch ausgeglichen, dass die Bezügestelle einen höheren oder niedrigeren Betrag als Ihre Eigenleistung von Ihren Bezügen einbehält und überweist. Soll die Bezügestelle anders verfahren, müssten Sie es bereits jetzt oder im Falle einer späteren Änderung rechtzeitig vorher mitteilen.
- 5) Für die vermögenswirksame Leistung und die vermögenswirksame Anlage von Teilen der Bezüge soll möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut gewählt werden. Dies gilt auch, wenn Sie schon jetzt Teile Ihrer Bezüge als vermögenswirksame Anlage an ein Unternehmen oder Institut überweisen lassen.
- 6) Die gesonderte vermögenswirksame Anlage von Teilen der Bezüge ist nur möglich, wenn monatlich mindestens 13 EUR oder vierteljährlich mindestens 39 EUR oder einmal im Kalenderjahr mindestens 39 EUR angelegt werden (§ 11 Abs. 3 Satz 1 des 5. VermBG).
- 7) Eine Eintragung ist nur erforderlich, wenn die vermögenswirksame Anlage zulässigerweise zugunsten oder zugunsten eines zu Beginn des maßgeblichen Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alten Kindes oder, falls Sie selbst noch nicht 17 Jahre alt sind, zugunsten Ihrer Eltern erfolgt. Folgende Anlageformen sind hiervon ausgenommen:
 - Aufwendungen aufgrund eines Wertpapier-Kaufvertrages mit dem Dienstherrn / Arbeitgeber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 5 des 5. VermBG)
 - Aufwendungen aufgrund eines Beteiligungs-Vertrages (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 und § 6 Abs. 2 Nr. 2 des 5. VermBG) mit einer Genossenschaft, die ein Kreditinstitut (Genossenschaftsbank, Volksbank, Raiffeisenbank) oder eine seit mindestens drei Jahren bestehende Bau- oder Wohnungsgenossenschaft ist, über die Begründung eines Geschäftsguthabens
 - Aufwendungen des Berechtigten, der nach § 18 Abs. 2 oder 3 des 5. VermBG die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf den 31.12.1994 gekündigt hat, zur Erfüllung von Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft, die nach dem 31.12.1994 fortbestehen oder entstehen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 des 5. VermBG)
- 8) Der Antrag / Die Mitteilung ist zusammen mit einer Kopie des Anlagevertrages an die für die Abrechnung Ihrer Bezüge zuständige Bezügestelle zu richten. Sie müssen spätestens sechs Wochen vor Fälligkeit der Bezüge, bei denen sie erstmals berücksichtigt werden sollen, der zuständigen Bezügestelle vorliegen.
- 9) Ist das hier einzutragende Datum nicht mehr bekannt, genügt es, wenn Sie das Wort „bisher“ eintragen.
- 10) Berechtigte tragen das Wort „Neuzugang“ ein, sofern ihnen noch keine Personalnummer zugeteilt worden ist.